

Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Weißenburg i. Bay.

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. (Stadtratsbeschluss vom 24.07.2008), zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 23.03.2023, erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck

1. Die Stadt Weißenburg i. Bay. bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Wer als Seniorenbeirat berufen wird, muss seinen Wohnsitz in der Stadt Weißenburg i. Bay. und das 60. Lebensjahr vollendet haben, sofern er nicht als Vertreter eines örtlichen Vereins oder Verbandes vorgeschlagen ist.
4. Der Seniorenbeirat der Stadt Weißenburg i. Bay. kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.
5. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
2. Als ältere Menschen sind auch Personen anzusehen, die zwar das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch Rentner, Pensionäre oder Vorruheständler sind.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt die Interessen von Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
4. Er ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung, beratend und empfehlend an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Seniorenschaft berührt sind.
 - a) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin im Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Für Anträge an den Stadtrat und seine Ausschüsse ist der Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder notwendig.
 - b) Dieses Antragsrecht gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Stadtverwaltung oder Stadtrat eine Stellungnahme abgegeben

hat, diese bereits im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.

- c) Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Stadtrats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von 4 Monaten vom zuständigen politischen Gremium behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
 - d) Der Vorsitzende des Umweltbeirats oder sein Vertreter hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Umweltbeirats vorzutragen
5. Die öffentliche Tagesordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates zugeleitet.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen:
 - a) fünf Vertreter von örtlichen Vereinen und Verbänden,
 - b) fünf Einzelpersonen, die Bürger der Stadt sind. Sie dürfen in keinem Dienst oder Arbeitsverhältnis zur Stadt stehen.
2. Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
3. Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Weißenburg i.Bay. die Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.
4. Ebenso schlagen Vereine und Verbände ihre Vertreter für den Seniorenbeirat vor.

§ 4 Bestellungsverfahren

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Stadtrat berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig.
2. Scheidet ein Vertreter aus den fünf Vereinen oder Verbänden vorzeitig während der Amtsperiode aus, schlägt der betroffene Verein oder Verband einen Nachfolger vor. Über die Bestellung entscheidet der Stadtrat.
3. Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.

§ 5 Vorsitzende/r

1. Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in sowie eine/n Beisitzer/in mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

3. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Weißenburg i. Bay., den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 6 Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
2. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Oberbürgermeister einberufen.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Kosten des Postversands übernimmt die Stadt Weißenburg i. Bay..
4. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden in der öffentlichen Presse bekannt gemacht und der Stadt Weißenburg i. Bay. zur Kenntnis gebracht.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Weißenburg i. Bay. zu übersenden.

§ 9 Ehrenamt

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. unfall- und haftpflichtversichert.
3. Die Kosten übernimmt die Stadt Weißenburg i. Bay..

§ 10 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Weißenburg, den 06.11.2023
Stadt Weißenburg i. Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister